

Az.: 3 D 73/20
1 K 2354/19



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Wohngeldrecht
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 20. Juli 2021

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. Oktober 2020 - 1 K 2354/19 - geändert. Dem Antragsteller wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ab dem 13. Mai 2020 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin ..., bewilligt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit welchem sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung seiner Prozessbevollmächtigten abgelehnt wurde, hat Erfolg.

- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dem Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfverfahren soll den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht ersetzen, sondern zugänglich machen. Die Anforderungen an die hinreichende Erfolgsaussicht dürfen deshalb nicht überspannt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Juni 2006, BayVBl. 2006, 677 und Beschl. v. 26. Februar 2007, NVwZ-RR 2007, 361). Mithin muss der Erfolg nicht gewiss sein, es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen (vgl. Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 166 Rn. 26).

- 3 Gemessen hieran hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung des Klägers hinreichende Aussicht auf Erfolg. Dieser ist auch nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.
- 4 Ausweislich seiner Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 11. Februar 2020 hat er eine monatliche Einkommensunterdeckung von 20 €, so dass er i. S. v. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO bedürftig ist.
- 5 Seine Rechtsverfolgung vor dem Verwaltungsgericht hat auch hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 6 1. Dem Kläger war durch die Beklagte auf seinen Antrag vom 18. Mai 2018 hin mit Bescheid vom 3. Juli 2018 für die Zeit vom 1. Mai 2018 bis 30. April 2019 Wohngeld in monatlicher Höhe von 72 € bewilligt worden. Dieses kam i. H. v. 288 € erstmals im Juli 2018 zur Auszahlung und anschließend monatlich in Höhe des bewilligten monatlichen Betrags.
- 7 Bei seinem Wohngeldantrag vom 18. Mai 2018 hatte der Kläger unter Punkt 35, bei dem Einnahmen und Einkünfte der Haushaltsmitglieder anzugeben sind, handschriftlich seinen Lohn eingetragen. Die Frage auf Seite 1 des Antrags (Punkt A), ob er oder andere Haushaltsmitglieder Transferleistungen, insbesondere Arbeitslosengeld II, bezieht, wurde mittels eines nicht handschriftlich gesetzten Kreuzes verneint. Seinem vorgenannten Antrag legte der Kläger unter anderem als Anlage den Aufhebungsbescheid des Jobcenters M. vom 23. April 2018 bei, wonach die ihm mit Bescheid vom 12. März 2018 für den Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis 30. September 2018 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ganz aufgehoben wurden. Als Aufhebungsgrund wies der Bescheid die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit zum 3. April 2018 aus.
- 8 Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs am 18. Dezember 2018 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass er auf Grundlage des Bescheids des Jobcenters M. vom 24. April 2018 aufgrund seines Antrags vom 5. März 2018 für den Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis 31. Oktober 2018 monatlich vorläufige Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von 150 € bezogen hatte. Bei der Bedarfsermittlung waren die Kosten der Unterkunft und Heizung berücksichtigt worden. Das vom Kläger im vorgenannten Zeitraum erhaltene Wohngeld war bei der Leistungsberechnung im Bescheid vom 24. April 2018 nicht berücksichtigt worden.

- 9 Nachdem der Kläger ausweislich eines Aktenvermerks vom 4. Januar 2019 auf eine Anhörung verzichtet hatte, nahm der Beklagte mit Bescheid vom selben Tag den Bescheid vom 3. Juli 2018 zur Bewilligung von Wohngeld ab dem 1. Mai 2018 gemäß § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zurück und forderte gemäß § 50 Abs. 1 und 3 SGB X das für den Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis zum 31. Januar 2019 gezahlte Wohngeld in Höhe von 648 € zurück. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass die Wohngeldebewilligung auf vorsätzlichen oder grob fahrlässig gemachten falschen Angaben des Klägers beruhe, denn dieser habe bei seinem Wohngeldantrag vom 18. Mai 2018 nicht angegeben, dass er Leistungen nach dem SGB II beziehe. Infolge dieses Leistungsbezugs sei er gemäß § 7 WoGG nicht wohngeldberechtigt gewesen. Seinen gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch nahm der Kläger mit Schreiben vom 9. April 2019 zurück.
- 10 Mit Bescheid vom 12. Februar 2019 setzte das Jobcenter M. die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Kläger für den Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis 31. Oktober 2018 endgültig fest. Bei der Bedarfsermittlung wurden die Kosten der Unterkunft und Heizung berücksichtigt. Als Einkommen wurde im Monat Juli 2018 das dem Kläger zugeflossene Wohngeld i. H. v. 288 € und ab August 2018 monatlich Wohngeld i. H. v. 72 € berücksichtigt. Ausgehend davon wurde für Mai 2018 ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts i. H. v. 192,07 €, für Juni 2018 i. H. v. 163,29 € und für August bis Oktober 2018 i. H. v. 91,29 € festgesetzt. Für Juli 2018 wurde der Leistungsanspruch auf 0 € festgesetzt.
- 11 Am 20. Juni 2019 beantragte der Kläger die Überprüfung des Bescheids der Beklagten vom 4. Januar 2019 sowie den Erlass der Rückforderung aufgrund der Einkommensanrechnung des Wohngelds im Rahmen der Leistungsbewilligung nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 23. Oktober 2019 wies der Beklagte den Antrag auf Überprüfung zurück. Dem Antrag auf Erlass der Rückforderung wurde ausweislich des Bescheids vom 24. Oktober 2019 nicht stattgegeben. Gegen beide Bescheide erhob der Kläger Widerspruch. Über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 24. Oktober 2019 wurde - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden. Mit Widerspruchsbescheid vom 29. November 2019 wies die Widerspruchsbehörde den Widerspruch gegen den Überprüfungsbescheid vom 23. Oktober 2019 als unbegründet zurück. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme des bewilligten Wohngelds nach § 45 SGB X vorgelegen hätten. Die Voraussetzung für eine Erstattung zwischen den Sozialhilfeträgern läge nicht vor, denn die §§ 102 ff. SGB X

setzten voraus, dass der erstattungsberechtigte Sozialleistungsträger seine Sozialleistung rechtmäßig erbracht habe. Der Wohngeldbewilligungsbescheid sei aber bei seinem Erlass rechtswidrig gewesen. Es sei beim Jobcenter M. ein Überprüfungsantrag zu stellen, da das Wohngeld dem Kläger nicht zur endgültigen Verwendung bleibe.

- 12 Gegen den Bescheid vom 4. Januar 2019 in der Fassung des Überprüfungsbescheids vom 23. Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. November 2019 hat der Kläger Klage erhoben und zugleich am 20. Dezember 2019 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Dies hat das Verwaltungsgericht Dresden zunächst mit Beschluss vom 26. März 2019 abgelehnt. Auch den erneuten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 13. Mai 2019 hat das Verwaltungsgericht mit streitgegenständlichen Beschluss vom 12. Oktober 2019 abgelehnt. Zur Begründung hat es zusammengefasst darauf verwiesen, dass die Voraussetzungen des § 45 SGB X vorgelegen hätten. Der Kläger habe im Zeitpunkt der Beantragung des Wohngelds Leistungen nach dem SGB II erhalten und sei deswegen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen gewesen. Die Frage der Rechtmäßigkeit der nachträglichen Festsetzung der Leistungen nach dem SGB II für Juli 2018 in Höhe von 0 € gerade wegen der unzutreffenden Bewilligung von Wohngeld stelle sich im vorliegenden Verfahren nicht, sondern betreffe den Bescheid des Jobcenters vom 12. Februar 2020 (gemeint: 2019). Soweit der Kläger für Juli 2018 Wohngeld wegen der nachträglichen Festsetzung der Leistungen durch das Jobcenter rückwirkend hätte beanspruchen wollen, wäre nach § 25 Abs. 3 WoGG ein Antrag vor Ablauf des Kalendermonats, der auf die Kenntnis der Ablehnung der Leistungen für Juli 2018 folgte, erforderlich gewesen. Ein solcher Antrag sei jedoch nicht gestellt worden. Der Kläger könne sich auch nicht auf Vertrauensschutz berufen, denn seinem Wohngeldantrag vom 18. Mai 2018 sei nicht zu entnehmen, dass er Leistungen nach dem SGB II bezogen habe. Dabei sei unerheblich, wer den Antrag für den Kläger ausgefüllt habe, denn letztlich habe er den Antrag und die damit verbundenen Hinweise und Belehrungen durch seine Unterschrift bestätigt. Auch habe der Kläger nur den Bescheid des Jobcenters vom 23. April 2018 vorgelegt und nicht den ihn begünstigenden Bescheid des Jobcenters vom 24. April 2018, so dass der Beklagte ohne die Verpflichtung zum Anstellen weiterer Ermittlungen davon habe ausgehen dürfen, dass der Kläger keine Leistungen nach dem SGB II mehr beziehe. Etwas Anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass auf den eingereichten Kontoauszügen ein Zahlungseingang durch den Landkreis Meißen vom 30. April 2018 erkennbar gewesen sei. Aufgrund des Einreichens des Bescheids des Jobcenters M. vom 23. April 2018 sei davon auszugehen gewesen, dass dieser Zahlungs-

gang damit in Zusammenhang gestanden habe. Ermessenserwägungen habe der Beklagte jedenfalls im Widerspruchsbescheid nachgeholt und Ermessensfehler seien nicht zu erkennen. Auch die Erfüllungsfiktion des § 107 Abs. 1 SGB X stehe dem Rücknahmebescheid vom 4. Januar 2019 nicht entgegen, da diese voraussetze, dass ein Erstattungsanspruch des die Leistungen bewilligenden Trägers bestehe. Das sei vorliegend nicht der Fall.

- 13 Zur Begründung seiner hiergegen gerichteten Beschwerde trägt der Kläger vor, dass bei seinem Erstantrag auf Wohngeldbewilligung Umstände vorgelegen hätten, welche die Beklagte zu weiteren Ermittlungen hätten veranlassen müssen. Aus den von ihm eingereichten Kontoauszügen hätten sich Leistungen des Jobcenters ergeben.
- 14 2. Unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens und nach Durchsicht der Behörden- und Verfahrensakte besteht Anlass zur Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussichten der vom Kläger erhobenen Klage erscheinen zumindest offen. Der Rechtmäßigkeit des Rücknahme- und Erstattungsbescheids vom 4. Januar 2019 in der Fassung des Überprüfungsbescheids vom 23. Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. November 2019 könnte insbesondere die Erfüllungsfiktion des § 107 Abs. 1 SGB X entgegenstehen. Die sich in diesem Zusammenhang stellenden offenen Rechtsfragen bedingen die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Zudem kommt eine fehlerhafte Ausübung des der Beklagten jedenfalls zustehenden Rücknahmeermessens (vgl. dazu und zum Erstattungsermessen: SächsOVG, Beschl. v. 5. Dezember 2017 - 4 A 223/15 -, juris Rn. 42) ernsthaft in Betracht.
- 15 2.1 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht in der infolge der vom Kläger am 9. April 2019 erklärten Rücknahme seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 4. Januar 2019 zunächst eingetretenen Bestandskraft des Bescheids vom 4. Januar 2019 keine dem Klageerfolg entgegenstehenden Gesichtspunkte erkannt. Denn indem der Beklagte im Rahmen seines Überprüfungsbescheids vom 23. Oktober 2019 in eine erneute sachliche Prüfung der Voraussetzungen der Rücknahme und Erstattung eingetreten ist, hat er die Bestandskraft seines Bescheids vom 4. Januar 2019 durchbrochen (BSG, Urt. v. 3. April 2001 - B 4 RA 22/00 R -, juris Rn. 28 m. w. N.)
- 16 2.2 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht weiter davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Wohngeldbewilligung mit Bescheid vom 3. Juli 2018 - mit Ausnahme der Frage, ob die Erfüllungsfiktion nach § 107 Abs. 1 SGB X

greift und das Rücknahmeermessen ordnungsgemäß ausgeübt wurde - vorlagen und sich der Kläger nach § 45 Abs. 2 SGB X insbesondere nicht auf Vertrauensschutz berufen kann. Insoweit nimmt der Senat entsprechend § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO Bezug auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts. Ergänzend zu diesen ist anzumerken, soweit der Kläger darauf verweist, dass die nicht handschriftlichen Eintragungen im Antrag nicht von ihm stammten, dass nicht nur die möglicherweise durch einen Dritten vorausgefüllte Antwort unter Punkt A auf Seite 1 des Antrags auf den Erhalt von Transferleistungen abstellte, sondern entsprechende Angaben auch unter Punkt 35 (Seite 5 des Antrags) anzugeben gewesen wären, welchen der Kläger aber ersichtlich handschriftlich ausgefüllt hat. Auch soweit er einen Ermittlungsbedarf des Beklagten aufgrund der von ihm mit seinem Wohngeldantrag eingereichten Kontoauszüge sieht, folgt der Senat dem Verwaltungsgericht, wonach ein solcher hier nicht bestand. Anhand des Überweisungsbetriffs ist schon nicht ersichtlich, dass es sich um eine Leistung nach dem SGB II handelte. Im Übrigen hat es sich wohl auch tatsächlich nicht um eine Zahlung auf Grundlage des Bescheids des Jobcenters M. vom 24. April 2018 gehandelt, denn mit diesem waren dem Kläger monatliche Leistungen i. H. v. 150 € vorläufig bewilligt worden. Ausweislich des vorgelegten Kontoauszugs wurden aber nur 140 € überwiesen.

- 17 2.3 Soweit das Verwaltungsgericht die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 SGB X verneint hat, kann dem für die Frage, ob dem Kläger Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, jedoch nicht gefolgt werden. Insoweit liegt eine jedenfalls nicht obergerichtlich geklärte Rechtsfrage vor, die es ausgehend vom Grundsatz der Chancengleichheit gebietet, Prozesskostenhilfe zu bewilligen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 4. September 2017 - 4 A 586/16 -, juris Rn. 12 ff., zur dort nicht entscheidungserheblichen Frage der doppelten Inanspruchnahme durch Anrechnung von Wohngeld auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II; vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16. Januar 2014 - OVG 6 M 128.12 -, juris).
- 18 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die Erfüllungsfiktion des § 107 Abs. 1 SGB X, die - ohne, dass dem Leistungsträger dabei ein Wahlrecht zukäme (BSG, Urt. v. 20. Dezember 2011 - B 4 AS 203/10 R -, juris Rn. 19; Burkiczak, in: jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2018, § 107 Rn. 30 m. w. N.) - eine Rücknahme gegenüber dem Leistungsempfänger ausschließt, das Bestehen eines Erstattungsanspruchs zwischen den Leistungsträgern voraussetzt. Dass § 105 Abs. 1 SGB X - ggf. in analoger Anwendung - vorliegend einen solchen darstellt, erscheint zumindest nicht unwahrscheinlich. Jedenfalls wird im Hauptsacheverfahren näher zu prüfen sein, wie und ob

die für den Kläger infolge des Bescheids der Beklagten vom 4. Januar 2019 und des Bescheids des Jobcenters M. vom 12. Februar 2019 eingetretene Situation, dass er wohl jedenfalls für die Monate Juli bis Oktober 2018 eine Bedarfsunterdeckung hinsichtlich seiner Kosten für Unterkunft und Heizung zu tragen hat, zu begegnen ist.

- 19 Diese Bedarfsunterdeckung hat dabei bei Erlass des Rücknahmebescheids am 4. Januar 2019 noch nicht bestanden, da der vorläufige Bewilligungsbescheid des Jobcenters M. vom 24. April 2018 das Wohngeld nicht als Einkommen nach § 11 Abs. 1 SGB II berücksichtigt hatte. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger in tatsächlicher Hinsicht überzahlt, da er einerseits Wohngeld erhielt als auch andererseits das Jobcenter seiner Bedarfsermittlung die nicht um das Wohngeld geminderten Kosten der Unterkunft und Heizung zugrunde legte. Mit dem endgültigen Festsetzungsbescheid des Jobcenters vom 12. Februar 2019 wurde das Wohngeld entsprechend seinem Zufluss (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II) berücksichtigt und ein entsprechend geringerer Anspruch auf Kosten der Unterkunft und Heizung festgesetzt. Diese Vorgehensweise ist rechtmäßig. Wohngeld stellt Einkommen i. S. v. § 11 Abs. 1 SGB II dar und ist im Zeitpunkt seines tatsächlichen Zuflusses als solches zu berücksichtigen (SächsLSG, Beschl. v. 17. Februar 2021 - L 10 AS 16/19 NZB -, juris Rn. 39 ff.; BSG, Urt. v. 14. Juni 2018 - B 14 AS 37/17 R -, juris Rn. 21 a. E.). Dem steht auch nicht § 40 WoGG entgegen, da dem Kläger kein Wohngeld für weitere Haushaltsangehörige bewilligt wurde (SächsLSG, a. a. O. Rn. 40; Stadler/Gutekunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann, WoGG, Stand: Oktober 2020, § 40 Rn. 8). Ferner führt der Umstand, dass sich der Kläger einer Rückforderung des gezahlten Betrags durch den Beklagten ausgesetzt sieht, entgegen dessen Annahme nicht dazu, dass der Festsetzungsbescheid des Jobcenters vom 12. Februar 2019 rechtswidrig geworden wäre. In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung ist höchstrichterlich geklärt, dass eine solche Rückforderung keinen Einfluss auf die Einkommensanrechnung hat (BSG, Urt. v. 23. August 2011 - B 14 AS 165/10 R -, juris). Daher erweist sich der in die Ermessenserwägungen des Widerspruchsbescheids vom 29. November 2019 eingestellte Aspekt einer erfolgreich möglichen Überprüfung des SGB-Leistungsbescheids als offensichtlich fehlerhafte Annahme der Widerspruchsbehörde, der wohl zur Annahme einer ermessensfehlerhaften Entscheidung geeignet ist, vgl. § 114 VwGO.
- 20 Unabhängig davon ist Konsequenz der vorgenannten Rechtsprechung des BSG und des Rücknahmebescheids der Beklagten, dass der Kläger jedenfalls für den Zeitraum 1. Juli 2018 bis 31. Oktober 2018 einen ungedeckten Grundsicherungsbedarf hinsicht-

lich seiner Kosten für Unterkunft und Heizung hat, wenn der Beklagte die Wohngeldzahlung erstattet verlangt. Hinsichtlich der insoweit auch aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Implikationen wird man aber wohl auch in den Blick nehmen müssen, dass die Bedarfsunterdeckung nicht im Zeitpunkt des Bestehens des Bedarfs vorlag, sondern hier erst nach Ablauf desselben eintreten kann. Unabhängig davon führt die Rücknahmeentscheidung des Beklagten einerseits zu einer Art Sanktionierung des Klägers, die in § 45 SGB X aber nicht angelegt ist, und andererseits zu einer Art Bereicherung des Beklagten, der im Übrigen auch für die Erbringung der Leistung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II zuständig ist, denn er würde bei Wohngelderstattung die von ihm eigentlich zu erbringende Sozialleistung der anteiligen Übernahme der Unterkunftskosten des Klägers ersparen. Die insoweit aufgeworfenen Wertungswidersprüche wird man bei Auslegung und Anwendung des § 107 SGB X sowie der Erstattungs Vorschriften der §§ 102 ff. SGB X in den Blick zu nehmen haben, sofern man nicht doch das Bestehen eines Erstattungsanspruchs nach den §§ 102 ff. SGB X, welche vorliegend wohl einzig näher in den Blick zu nehmen wären, bejaht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - SGB X - anders als § 49a Abs. 2 VwVfG dem Kläger nicht die Möglichkeit eröffnet, sich aufgrund der endgültigen Einkommensanrechnung des Wohngelds im Rahmen seines SGB II-Leistungsbezugs auf eine Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB zu berufen (Heße, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, 61. Ed., Stand: 1. Juni 2021, § 50 SGB X Rn. 19; Siewert/Lang, in: Fichte/Plagemann, Sozialverwaltungsverfahrenrecht, 2. Aufl. 2016, § 4 Rn. 21; BT-Drs. 8/4022, S. 83).

- 21 a) Ein Erstattungsanspruch nach § 102 Abs. 1 SGB X scheidet aus, da der Beklagte seine Wohngeldleistung nicht vorläufig erbracht hat.
- 22 b) Auch § 103 SGB X ist nicht anwendbar, da der Anspruch auf Wohngeld, anders als von der Norm vorausgesetzt, nicht nachträglich entfallen ist, sondern bereits vor Erbringung der jeweiligen Wohngeldzahlungen nicht bestanden hat.
- 23 Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 WoGG war der Kläger vom Wohngeld für die Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe seiner Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Der Kläger hatte seinen Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II am 5. März 2018 gestellt und damit das entsprechende Verwaltungsverfahren eingeleitet, welches frühestens mit Erlass des Festsetzungsbescheids durch das Jobcenter M. am 12. Februar 2019 endete.

Damit war der Kläger von Mai 2018 bis Januar 2019 von Anfang an vom Wohngeldbezug ausgeschlossen. Bei der Berechnung der ihm nach dem SGB II zustehenden Leistungen waren insbesondere auch die Kosten seiner Unterkunft und Heizung berücksichtigt worden. Unabhängig davon konnte ausweislich der Festsetzungen im Bescheid des Jobcenters M. vom 12. Februar 2019 durch die Zahlung von Wohngeld mit Ausnahme des Monats Juli seine Hilfebedürftigkeit i. S. v. § 9 SGB II auch nicht überwunden werden, so dass die Ausnahme vom Wohngeldausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG nicht greift. Auch soweit der Kläger im Juli 2018 seine Hilfebedürftigkeit i. S. v. § 9 SGB II aufgrund des ihm i. H. v. 288 € zugeflossenen Wohngelds decken konnte, war er im Zeitpunkt der Leistungserbringung des Wohngelds im Juli 2018 vom Wohngeld ausgeschlossen, so dass auch insoweit kein nachträgliches Entfallen des Wohngeldanspruchs vorliegt. Denn auch im Juli 2018 lief das Verwaltungsverfahren zur Feststellung des Bestehens seines Leistungsanspruchs nach dem SGB II. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG, wonach der Ausschluss vom Wohngeld für den Zeitraum als nicht erfolgt gilt, für den das Arbeitslosengeld II versagt wird. Denn diese Fiktion bewirkt nur, dass nach § 25 Abs. 3 WoGG rückwirkend Wohngeld gewährt werden kann (Stadler/Gutekunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann, a. a. O. § 8 Rn. 16). Voraussetzung dafür ist allerdings - worauf das Verwaltungsgericht schon zutreffend hingewiesen hat -, dass vor Ablauf eines Kalendermonats nach Ablehnung der Leistungen nach dem SGB II ein Wohngeldantrag gestellt wird. Dass der Kläger dies getan hat, trägt er weder vor noch ergibt sich dies aus der vom Senat beigezogenen Verwaltungsakte. Damit kann der Senat auch dahinstehen lassen, ob durch einen solchen Antrag eine für Juli 2018 rechtmäßige Wohngeldbewilligung hätte erreicht werden können. Im Übrigen wird zu prüfen sein, ob der Kläger auch für den Monat November 2018 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beantragt hatte, was sich der Verwaltungsakte der Beklagten nicht entnehmen lässt. Nach dieser hatte der Kläger erst am 18. Dezember 2018 mitgeteilt, dass er Arbeitslosengeld II beantragt hat, so dass ab diesem Zeitpunkt wohl wieder der Ausschluss vom Wohngeld nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 WoGG greifen dürfte. Auch insoweit wird im Hauptsacheverfahren der Sachverhalt aber noch näher aufzuklären sein.

- 24 c) Auch ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X scheidet aus. Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist der vorrangig verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig, wenn ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, ohne dass die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 SGB X vorliegen, soweit der vorrangig verpflichtete Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der

Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Da sich sowohl aus § 12a Satz 1 SGB II als auch aus § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2b WoGG ergibt, dass im Verhältnis zwischen dem SGB II-Leistungsträger und der Wohngeldstelle die Leistungen nach dem SGB II nachrangig erbracht werden (Weber, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meßling/Udsching, a. a. O. § 103 Rn. 21.2 und § 104 SGB X Rn. 13; Schulte, WzS 2015, 241, 245), scheidet eine Erstattungspflicht des Jobcenters als vorrangig verpflichteter Leistungsträger aus.

- 25 d) Offen ist aber, ob die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 SGB X erfüllt sind (vgl. dazu Schulte, a. a. O. S. 247; Punkt 28.01 Abs. 2 WoGVwV [Teil A, Anhang 2]). Nach § 105 Abs. 1 SGB X ist der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig, wenn ein unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, ohne dass die Voraussetzungen von § 102 Abs. 1 SGB X vorliegen, und soweit der zuständige Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat.
- 26 Danach räumt § 105 SGB X dem sachlich und/oder örtlich und/oder funktional unzuständigen Leistungsträger, der nicht vorläufig geleistet hat, einen Erstattungsanspruch gegen den eigentlich zuständig gewesenen Leistungsträger ein (Prange, in: jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2018, § 105 Rn. 23). Allerdings muss die Leistung in die abstrakt-generelle Zuständigkeit des Leistungsträgers fallen (BSG, Urt. v. 30. Mai 2006 - B 1 KR 17/05 R -, juris Rn. 38). Die von den Erstattungsvorschriften der §§ 102 ff. SGB X vorausgesetzte rechtmäßige Erbringung von Sozialleistungen (vgl. dazu Weber, a. a. O. § 102 SGB X Rn. 2) beurteilt sich nach dem (materiellen) Leistungsrecht des unzuständigen Leistungsträgers zum Zeitpunkt seiner Leistungserbringung (Prange, a. a. O. Rn. 33 m. w. N.). Demnach muss die Leistung, die Unzuständigkeit hinweggedacht, rechtmäßig sein.
- 27 Diese Maßstäbe zugrunde gelegt lag in der Wohngeldbewilligung mit Bescheid vom 3. Juli 2018 eine rechtmäßige Sozialleistung, denn ausgehend von den falschen Angaben des Klägers hat der Beklagte nur seine funktionale Zuständigkeit verkannt und im Übrigen eine rechtmäßige Leistung festgesetzt.
- 28 Auch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des § 105 Abs. 1 SGB X, dass Leistungserbringer und Erstattungspflichtiger dem Leistungsberechtigten gegenüber eine sachlich gleichartige Leistung zu erbringen haben, ist erfüllt, da sowohl die Kosten der

Unterkunft und Heizung als auch das Wohngeld der Unterkunftssicherung des Klägers dienen (Prange, a. a. O. Rn. 38 m. w. N.).

- 29 Im Hauptsacheverfahren näher zu prüfen sein wird aber, ob das Jobcenter als zuständiger Leistungsträger bereits selbst geleistet hatte, bevor es von der Leistung des Beklagten Kenntnis hatte, was einen Erstattungsanspruch ausschließen würde. Hier wird insbesondere in den Blick zu nehmen sein, ob eine vorläufige Leistungserbringung, wie sie auf Grundlage des Bescheids des Jobcenters M. vom 24. April 2018 erfolgte, eine Leistung des zuständigen Leistungsträgers im vorgenannte Sinn darstellt. Dagegen dürfte aber die fehlende Schutzbedürftigkeit des SGB II-Leistungsträgers sprechen, der nach § 41a Abs. 3 SGB II die abschließende Leistungsfestsetzung allein anhand des tatsächlich bestehenden Leistungsanspruch vorzunehmen hat und daher auch überhöhte vorläufige Zahlungen ohne Weiteres vom Leistungsberechtigten erstattet verlangen kann. Schließlich wird in den Blick zu nehmen sein, wann ein etwaiger Erstattungsanspruch entstanden ist, denn ein rückwirkendes Inkrafttreten der Erfüllungswirkung ist wohl nicht anzuerkennen (BSG, Urt. v. 28. August 2007 - B 7/7a AL 10/06 R -, juris Rn. 18; Burkiczak, a. a. O. Rn. 34).
- 30 e) Schließlich wird im Hauptsacheverfahren zu prüfen sein, ob der Erstattungsanspruch auch in Höhe der mit dem Erstattungsbescheid zurückgeforderten 648 € besteht. Hier wird ebenfalls in den Blick zu nehmen sein, inwieweit das Jobcenter ab November 2018 überhaupt Leistungen an den Kläger erbracht hat. Auch wird zu prüfen sein, ob - vor dem Hintergrund, dass für die Monate Mai und Juni 2018 keine Anrechnung von Wohngeld im Rahmen der SGB-II-Leistungsbewilligung erfolgte - eine monatliche Betrachtungsweise vorzunehmen ist (so Prange, a. a. O. Rn. 50) oder zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse aufgrund des Zuflussprinzips im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem SGB II ein größerer Zeitraum in den Blick zu nehmen ist.
- 31 Die Entscheidung über die Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten beruht auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO.
- 32 Einer Kostenentscheidung sowie eine Streitwertfestsetzung sind bei erfolgreicher Beschwerde nicht erforderlich, da Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet werden (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO) und Gerichtskosten nicht anfallen (vgl. Nr. 5502 der Anlage 1 zum GKG).

33 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel